

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Fresenius SE  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
in der Fassung vom 14. Juni 2007 gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE beabsichtigen auch in Zukunft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

- Kodex Ziffer 4.2.3 sieht vor, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Ein solches Erfolgsziel war zum Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses über den derzeit gültigen Fresenius Aktienoptionsplan im Jahr 2003 im internationalen Vergleich unüblich. Da Fresenius als international operierendes Unternehmen im globalen Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter steht, wurde deshalb im derzeit gültigen Aktienoptionsplan die Möglichkeit geschaffen, auf ein Erfolgsziel zu verzichten. Die Hauptversammlung der Fresenius SE wird im Mai 2008 vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen über einen Nachfolgeplan entscheiden. Kodex Ziffer 4.2.3 sieht ferner vor, dass der Aufsichtsrat für Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vereinbaren soll. Der derzeit gültige Aktienoptionsplan enthält keine Regelung.
  
- Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dasselbe soll gemäß Ziffer 5.1.2 des Kodex für Vorstandsmitglieder gelten. Fresenius wird, wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft auf die Einführung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verzichten, da dies die Auswahl geeigneter Kandidaten pauschal einschränken würde.

- Nach Ziffer 5.4.3 des Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Fresenius hat sich im Rahmen der Umwandlung in eine SE dafür entschieden, die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE durch die Satzung zu bestellen. Dies entspricht der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer SE (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Diese Abweichung bezieht sich demzufolge nur auf die Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE. Eine weitergehende Aussage für die Zukunft ist damit nicht verknüpft.

Bad Homburg, 6. Dezember 2007

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand